

# Ewigkeitsprovision für Maklerbetreuer

OLG Hamm spricht Maklerbetreuer Differenzprovisionen zu

Das OLG Hamm<sup>1</sup> hatte zu entscheiden, ob einem Maklerbetreuer wegen des Vermittlerneugeschäfts nach Beendigung seiner Tätigkeit weiterhin Abschlussdifferenzprovisionen zustehen. Im Streitfall beehrte ein Maklerbetreuer von dem Versicherer, für den er bis zu seinem Ausscheiden tätig war, die Fortzahlung von Abschlussdifferenzprovisionen auf das nachvertragliche Neugeschäft der zugeführten Vermittler. Hilfsweise beehrte er die Zahlung eines Ausgleichs. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Maklerbetreuers gab das OLG der Klage weitgehend mit der folgenden Begründung statt.

Wer als selbstständiger Gewerbetreibender damit betraut sei, für den Versicherer Verbindungen zu Maklern herzustellen, sei Handelsvertreter. Zwar erfülle das bloße Schaffen von Geschäftsbeziehungen, Kontaktpflege und Kundenbetreuung ohne Vermittlung von Einzelgeschäften nicht die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Satz 1 HGB. Der Maklerbetreuer leite seine Provisionsansprüche aber auch nicht mittelbar aus mitverursachten Versicherungsvertragsabschlüssen der zugeordneten Vermittler her, sondern unmittelbar aus der vertraglichen Beziehung des Versicherers zu den Vermittlern, die er angeworben habe. Dies gelte jedenfalls, wenn deren Geschäftsabschlüsse nicht für das Entstehen des Provisionsanspruchs von Belang seien, sondern nach den Provisionsbestimmungen des Versicherers lediglich für die Höhe der Abschlussbeteiligungsprovisionen maßgeblich seien. Für ein solches Verständnis spräche auch die ausdrückliche Bezugnahme auf die §§ 84 ff. HGB in der Präambel des Vertrages, die erkennbar der Klarstellung der rechtlichen Grundlagen der rechtlichen Beziehungen der Parteien diene.

Für die Zuführung neuer Vermittler während der Vertragslaufzeit könne der Maklerbetreuer auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Versicherer gemäß §§ 87 Abs. 1 Satz 1, 87 a Abs. 1 Satz 1 HGB weiterhin Provisionen verlangen. Die Zuführung eines Vermittlers sei ein während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenes Geschäft i.S.v. § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB. Sei die vertragliche Beziehung der zugeführten Vermittler mit dem Versicherer während des Bestehens des Handelsvertreterverhältnisses zustande gekommen, könne der Maklerbetreuer Provision verlangen, auch soweit dieser erst nach seinem Ausscheiden Produkte des

Versicherers vermarkte. Das provisionspflichtige Geschäft des Maklerbetreuers sei die Verbindung zwischen den Vermittlern und dem Versicherer. Nach den von den zugeführten Vermittlern erzielten Abschlüssen bemesse sich lediglich die Höhe der vom Maklerbetreuer bereits während der Vertragslaufzeit verdienten Provision für die Zuführung des jeweiligen Vermittlers. Dies habe zur Folge, dass der Maklerbetreuer ohne zeitliche Begrenzung Provisionen verdiene, solange die von ihm angeworbenen Vermittler tätig seien, wenn der Maklerbetreuervertrag keine zeitliche Beschränkung der nach Vertragsbeendigung zu zahlenden Provisionen vorsehe.

## Courtagezusagen sind keine Geschäfte

Es stehe den Vertragsparteien frei, eine bei Beendigung des Vertretervertrages auslaufende Vergütung zu regeln oder eine in den Grenzen der § 87 a Abs. 5 HGB zulässige Provisionsverzichtsklausel zu vereinbaren, wie sie gerade im Versicherungsgewerbe verbreitet und üblich sei. Dass ein Maklerbetreuer nach seinem Vertrag mit dem Versicherer auch zur Betreuung der Vermittler verpflichtet sei, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder möglich noch geschuldet sei, stehe Provisionsansprüchen nicht dem Grunde nach entgegen. Darüber, ob Provisionen wegen entfallender Betreuungspflichten um einen Verwaltungsanteil zu kürzen sind, hatte der Senat nicht zu befinden.

Die Entscheidung ist abzulehnen. Courtagezusagen und Mehrfachvertreterverträge, die der Maklerbetreuer vermittelt, sind keine Geschäfte i.S. des § 87 Abs. 1 HGB. Geschäfte sind Rechtsverhältnisse, aus denen der Dritte unwiderruflich zur Leistung verpflichtet ist. Der Vertreter schuldet dem Versicherer nicht den Abschlusserfolg, der Makler nicht einmal eine darauf gerichtete Bemühung. Abschlussdifferenzprovisionen des Maklerbetreuers konnten daher nicht schon bedingt mit der Vermittlervereinbarung entstanden sein. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

1 Urt. v. 25. 10. 2012 – I-18 U 193/11 – VertRLS

## Fernkurse in Finanz- und Aktuarwissenschaften an der Universität Ulm



Sommersemester 2013  
(05.06.13 – 12.10.13):

- Prozesse im Risikomanagement von Versicherungsunternehmen

### Gemeinsam mit der DAA:

- Grundprinzipien der Versicherungs- und Finanzmathematik
- Finanzmathematik und Investmentmanagement
- Personenversicherungsmathematik
- Rechnungswesen für Aktuare
- Stochastische Grundlagen für Aktuarwissenschaften und Finance
- Versicherungswirtschaftslehre
- begleitetes Lernen zur Vorbereitung auf die mathem. Zulassungsprüfung der DAV

### Kontaktstudium Finanzdienstleistung

Weiterbildung für Praktiker in Banken, Versicherungen und Beratung

**Beginn: Mai und Dezember 2013**

### Das Studium:

- inhaltlich geschlossener 4-semesteriger Studiengang
- Schwerpunkte Aktuarwissenschaften, Actuarial Economics, Risk Management und betriebliche Altersversorgung

### Aufbau des Studiums:

- pro Semester ein Fernkursmodul
- zusätzlich Seminar- und Hausarbeit

### Ihre Vorteile:

- kompakt, praxisrelevant
- didaktisch hervorragend aufbereitete Kursunterlagen
- persönliche Betreuung
- Qualitätssicherung der Kurse durch Hochschuldozenten
- Zertifikat bei erfolgreichem Abschluss „Actuarial Certificate“, „Actuarial Economics Certificate“ oder „Risk Management Certificate“

### Information:

Akademie für Wissenschaft, Wirtschaft und Technik an der Universität Ulm

Tel.: 0731/50-31248 / Fax: 0731/50-31239

E-Mail: [aktuarfernkurs@uni-ulm.de](mailto:aktuarfernkurs@uni-ulm.de)

<http://www.uni-ulm.de/>

[einrichtungen/akademie-wwt.html](http://www.uni-ulm.de/einrichtungen/akademie-wwt.html)



ulm university

universität

uulm



AKADEMIE  
FOR WISSENSCHAFT, WIRTSCHAFT UND TECHNIK  
an der Universität Ulm e. V.